Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**IV/028/2021/III-66**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	08.06.2021	
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	22.06.2021	
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt	öffentlich	01.07.2021	
Stadtrat	öffentlich	21.07.2021	

Titel:
Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
Ermessensausübung gemäß § 18a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)

Information:
Die Stadt Dessau-Roßlau macht Gebrauch von der gemäß § 18a Abs. 1 KAG-LSA eingeräumten Ermessensregelung, wonach für die erforderlichen Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die Beitragspflicht bis spätestens zum 31. Dezember 2019 entstanden ist, aber noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, auch jetzt noch Straßenausbaubeiträge erhoben werden können.

Somit beabsichtigt die Stadt Dessau-Roßlau, für die Straßenausbaumaßnahmen Havelstraße, Sebastian-Bach-Straße, Haselnußweg, Bocksbrändchen, Amalienstraße und Carl-Maria-von-Weber-Straße für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung und für den grundhaften Ausbau des Fuchswinkels in Mosigkau noch Straßenausbaubeiträge in einer Gesamthöhe von 237.914,56 € zu erheben. Die Bescheide werden ab dem 3. Quartal 2021 versendet.

Gesetzlicher Hintergrund:

Der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt hat am 15. Dezember 2020 mit dem „Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge“ (GVBl. LSA Nr. 48/2020) die Änderung des KAG-LSA beschlossen. Durch diese Änderung wird festgeschrieben, dass die Gemeinden für bisher beitragspflichtige Straßenausbauvorhaben, bei denen speziell die sachliche Beitragspflicht (Eingang letzte Unternehmerrechnung) nach dem 01. Januar 2020 entstanden ist, keine Straßenausbaubeiträge mehr erheben dürfen (vgl. Anlage 2, § 18a Abs. 1 S. 1 KAG-LSA).

In den Fällen, in denen die Stadt Dessau-Roßlau die Straßenausbaubeiträge schon erhoben hat und gemäß dem Gesetz zurückerstatten muss, erstattet das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 18a Abs. 4 KAG-LSA auf Antrag die Beträge in voller Höhe, wenn der Antrag bis spätestens zum 31. Dezember 2025 beim Land gestellt wurde. Dies ist ebenfalls bei Straßenausbaumaßnahmen der Fall, in denen die Stadt Dessau-Roßlau die Straßenausbaubeiträge noch nicht erhoben hat, aber das Vergabeverfahren für die Bauleistung spätestens am 09. September 2020 eingeleitet hatte. Anhand der Anlage 1 Tabelle C ist ersichtlich, welche Straßenausbaumaßnahmen diese Regelungen betreffen würden.

Für alle Straßenausbaumaßnahmen, bei denen bis zum 31. Dezember 2019 die sachliche Beitragspflicht bereits entstanden ist, gilt das KAG-LSA in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Zusätzlich wurde den Gemeinden bei den betreffenden Straßenausbaumaßnahmen (siehe Anlage 1 Auflistung Straßenausbaumaßnahmen Tabelle B) gemäß § 18a Abs. 1 S. 3 KAG-LSA ein Ermessen zur Festsetzung dieser Straßenausbaubeitragsbescheide eingeräumt.

Grundsätzlich würde ein Verzicht der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ein Verstoß gegen die Haushaltsgrundsätze gemäß der §§ 98 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) bedeuten, wodurch das in § 18a Abs. 1 S. 3 KAG-LSA eingeräumte Ermessen „auf Null“ reduziert würde.

Diesbezüglich hat der Landtag mit dem Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zeitgleich die Änderung des KVG-LSA beschlossen. Demnach sind nach Art. 2 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge Gemeinden von der Verpflichtung nach § 99 Abs. 2 S. 1 KVG-LSA Entgelte vorrangig zu erheben, die Beiträge, welche auf der Grundlage des § 18a Abs. 1 KAG-LSA erhoben werden, entbunden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Gesetzgeber dadurch das zuvor reduzierte Ermessen durch die Änderung des § 99 Abs. 2 KVG-LSA wieder herstellt.

Somit hat die Stadt Dessau-Roßlau über die Ausübung des Ermessens zur Erhebung der voraussichtlichen Straßenausbaubeiträge i. H. v. 237.914,56 € zu entscheiden. **Bei Nichterhebung der Straßenausbaubeiträge erfolgt jedoch keinerlei o. g. Erstattung der Beiträge durch das Land, demzufolge müsste die Stadt diese Mittel zusätzlich aufbringen.**

In Ausübung des Ermessens unterliegt die Stadt Dessau-Roßlau dem Verfassungsgrundsatz der Gesetzesmäßigkeit der Verwaltung. Sie muss also immer Verfassungs- und Gesetzesrecht beachten, auch dann, wenn sie eigene Entscheidungsspielräume zugewiesen bekommt. Das bedeutet, dass die Verwaltung ihre Entscheidungsspielräume stets „pflichtgemäß“ auszuüben hat.

Die vom Land Sachsen-Anhalt erlassene Regelung im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entbindet die Gemeinden von der Verpflichtung zur Einnahmebeschaffung gemäß § 99 Abs. 2 KVG-LSA. Das bedeutet, dass der Stadt hier ein Ermessen eingeräumt wird, den § 99 Abs. 2 KVG-LSA anzuwenden oder nicht.

Gemäß § 98 KVG-LSA ist die Stadt Dessau-Roßlau weiterhin an die übrigen Haushaltsgrundsätze gebunden. Speziell der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit ist in der aktuellen Lage der Stadt zu beachten. In Zeiten der Corona-Pandemie, mit all ihren nicht planbaren aktuellen und auch zukünftigen noch zu erwartenden Ausgaben und Einnahmeverlusten ist es für die Stadt Dessau-Roßlau nicht vertretbar auf Einnahmen in dieser Höhe zu verzichten.

Geplante Handlungsweise:

Aufhebungsbescheide anhand des § 18a Abs. 2 und 3 KAG-LSA müssen lediglich für die Kavalierstraße erlassen werden, da hier die sachliche Beitragspflicht (Eingang letzte Unternehmerrechnung) erst nach dem 01. Januar 2020 entstanden ist.

Alle übrigen bisher festgesetzten Straßenausbaubeitragsbescheide bleiben demnach unberührt, da gemäß § 18a Abs. 1 S. 3 KAG-LSA die jeweiligen Bescheide schon erlassen wurden und die sachliche Beitragspflicht der Maßnahmen vor dem 31. Dezember 2019 entstanden ist. Diesbezüglich verweisen wir auf die Anlage 1 Tabelle A.

Anhand der Tabelle A der Anlage 1 ist zu erkennen, dass bis zum März 2020 die entsprechenden Straßenausbaubeitragsbescheide festgesetzt worden sind.

In Folge der Entwicklung der Corona-Pandemie wurde auf einen weiteren Bescheidversand vorerst verzichtet. Demzufolge war lediglich die ungewisse Entwicklung der Corona-Pandemie der Grund, weshalb für die aufgeführten Straßenausbaubeitragsmaßnahmen der Tabelle A (Anlage 1) noch keine Festsetzung der Straßenausbaubeiträge erfolgte.

Bei der Entscheidung gemäß § 18 a Abs. 1 KAG-LSA wird in der Ermessensabwägung zusätzlich zu den wirtschaftlichen und haushälterischen Aspekten auch der Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 des Grundgesetzes beachtet. Die Aufrechterhaltung der Erhebung der Straßenausbaubeiträge in den Fällen der Ermessensentscheidung ist Ausdruck der Gleichbehandlung der Bürger/innen und der Erhebungsgerechtigkeit. Denn in den Fällen, in denen die Beitragspflicht schon bis spätestens zum 31. Dezember 2019 entstanden war und bereits Beiträge erhoben wurden, bleibt es bei der bisherigen gesetzlichen Beitragserhebungspflicht und werden die erhobenen Beiträge nicht zurückgezahlt. Bei gleichen Voraussetzungen (Beitragspflicht bei allen Maßnahmen schon bis zum 31. Dezember 2019 entstanden) sollte die Erhebung eben nicht davon abhängen, wer „zufällig“ schon eher beitragsmäßig in Anspruch genommen wurde. Die Aufrechterhaltung der Erhebung in diesen Fällen vermeidet auch den Anschein willkürlicher Einzelfallentscheidungen.

Die Nichterhebung der Straßenausbaubeiträge ist aus Sicht der Verwaltung nicht im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz aller bisher Beitragspflichtigen zum Stichtag 01. Januar 2020 zu bringen. Im Sinne der Gesetzesklarheit ist die im Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge festgelegte und verpflichtende Stichtagsregelung, ab dem 01. Januar 2020, bei den Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die Beitragspflichten erst nach diesem Stichtag eingetreten sind, eine klare Regelung. Die dadurch begründende Pflicht ist gegenüber der Bürgerschaft vertretbar.

Fazit:

Abschließend ist festzustellen, dass anhand der derzeitigen finanziellen Lage und auf Grund der zusätzlichen Verschärfung durch die Corona-Pandemie ein Verzicht auf Einnahmen in Höhe von ca. 238.000 € nicht vertretbar ist. Die Stadt Dessau-Roßlau kann diese Einnahmen auch nicht aus sonstigen Einnahmen in Form von staatlichen Zuweisungen erhalten, zumal das Land in diesen Fällen gerade keine Erstattung leistet.

Auch sieht sich die Verwaltung an dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 des Grundgesetzes gebunden. Die Stadt Dessau-Roßlau hat bereits rechtskräftige Beitragsbescheide für Straßenausbaubeiträge der vergangenen Jahre festgesetzt. Eine Nichtfestsetzung der Bescheide für die Straßenausbaumaßnahmen, bei denen im Jahr 2019 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist, ist eine Ungleichbehandlung der Beitragspflichtigen gegenüber den Vorjahren.

Anlagen:
Anlage 1 – Auflistung Straßenausbaumaßnahmen
Anlage 2 – Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

zur Kenntnis genommen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Vorsitzender des Stadtrates